

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 10.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 286

Sonntag, 9. Dezember 1900

Post-Belegungs-Nr. 272.

Anzeigen-Kategorie für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis Beendigung 11 Uhr. Ohne Rücksicht für die nöthigen Kalkulation der Ausgaben bei den vorerwähnten Tagen sowie an bestimmten Tagen wird nicht gegeben. Ausdrücklich entgegen nur gegen Vorauszahlung. Für Rückgabe angelegener Adressen macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

53.
Jahrgang.

Die Stelle einer in allen weiblichen Handarbeiten fertigen und zu deren selbständigen Ausführung befähigten **Kinderpflegerin im Obererzgebirgischen Waisenhause zu Pöhlitz bei Schwarzenberg** ist vom 1. Januar 1901 ab von Neuem zu besetzen. Mit dieser Stelle ist außer vollständig fester Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Reinigen der Wäsche) ein fester Gehalt von 30 A monatlich verbunden und besteht die Thätigkeit der Kinderpflegerin hauptsächlich in der Beaufsichtigung der in dem Waisenhause untergebrachten Kinder bei deren häuslichen Arbeiten, in der Theilnahme an dem der Anstalt obliegenden Erziehungswerte, in der Anfertigung von Handarbeiten u. s. w. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse mit thunlichster Bescheinigung und längstens bis

20. dieses Monats

mündlich oder schriftlich hier anbringen.
Zwickau, am 5. Dezember 1900.

Die Königliche Kreisbauhauptschaft.
Dr. Forster-Schubauer. Seibel.

Der Arbeiterschutz bei Bauten.

1. Nachstehende Bestimmungen unter 2 bis 6 finden Anwendung a.) bei **Hochbauten**, wenn einschließlich der Polizei und Lehrlinge mehr als 5 Personen zur Zeit der **Rohbauausführung** gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und dergleichen, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

b.) bei **Tiefbauten**, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur **Unterstützung** für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche an der **niedrigsten Stelle im Bauteil 2 Meter hoch**, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind.

Ihre **Grundfläche** muß bemessen sein, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 1 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) sind in den Unterunterstützungen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei **Tiefbauten** müssen die Unterunterstützungen so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterunterstützung der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterunterstützungen findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3. Beseitigt in dicht bebauten Ortsteilen die Herstellung besonderer Unterunterstützungen unpraktisch, so kann auch in anderer Weise für die nötige Unterunterstützung gesorgt werden. Auf Schantwirtschäften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt daselbst auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.

4. Bei **Hochbauten** müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für **Tiefbauten** kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern. Werden Arbeiterinnen auf Kohle- oder Tiefbau beschäftigt, so sind für sie besondere, von den anderen getrennte Aborte zu schaffen.

5. Für die nach Ziffer 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorchriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalken fruchtlos desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Strohbreter zu verdecken. Bei **Tiefbauten** in feiner oder feinsten Lage kann die Herstellung einer Exarube gestattet werden.

6. Die Unterunterstützungen für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind in reinlichem Zustande zu halten. In ihnen sind Spucknapfe von zweckentsprechender Form mit Wasserfüllung in genügender Anzahl anzustellen und täglich zu reinigen, auch daselbst ein Anschlag mit der Aufschrift: „Nicht auf den Boden spucken, Spucknapf benutzen!“ anzubringen.

7. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Puffer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung dergleicher Verschlässe ist für genügend zu erachten.

8. In Räumen, in denen offene Kohlenfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kohlenfeuer beaufsichtigenden Personen betreten werden.

9. Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerüsten Beschäftigung finden, deren Stockwerke durchaus dicht mit Brettern belegt und unter einander nicht durch Leitern, sondern durch feste Ebnen verbunden sind.

10. Zur Sicherung gegen Betriebsunfälle ist den Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerks-Berufs-Genossenschaft und der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft nachzugehen.

11. Verantwortlich für die Beachtung dieser Bestimmungen sind die **Bauausführenden** und diejenige während der Arbeitszeit beständig auf dem Bau anwesende Person, welcher die Aufsicht von dem Bauausführenden übertragen worden ist. Dieser Bauausseher ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen und wird durch Handschlag in Pflicht genommen.

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nöthig, durch **Androhung** und **Vollstreckung** von Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder von Haftstrafen bis zu 6 Wochen oder durch **Verhängung** des Bauverbotes geahndet werden.

Schwarzenberg, am 7. Dezember 1900.

Königl. Amtshauptmannschaft.
Krug von Ribba.

Dienstag, den 11. Dezember 1900, Nachm. 2 Uhr

erselbst in Hartenstein 1 Pferd, dunkelbraune Stute, gegen sofortige Barzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Bieter sammeln sich im „Hotel zum Rathskeller“.

Hartenstein, am 6. Dezember 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Gerichtswachtmeister Seyfried.

Wittwoch, den 12. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr

soll in **Löbnitz 1 Schmetterling- und Kappen-Baumzucht**, bestehend aus 9 Kappen, gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Bieter sammeln sich in Scheidner's Restauration.

Löbnitz, am 7. Dezember 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Ring.

Stadtverordnetenwahl in Löbnitz betr.

Mit Ablauf dieses Jahres hat das älteste Drittel des Stadtverordnetencollegiums auszuscheiden, dem als Stadtverordnete die Herren Gustav Hartmann, Julius Theodor Krause, Paul Martin und Carl Gottlob Meyer angehören, während noch im Collegium folgende Herren verbleiben:

Genr. Wilhelm Schäfer, Franz Louis Häufler, Theodor Bernhard Hunger, Hermann Reinhard Lauchner, Carl Louis Reichner, Arthur Otto, Alban Rothe, Christian August Vogel.

zu Ergänzung des Collegiums nach § 7 des Ortsstatuts ist

Dienstag, der 11. Dezember d. J.

als Termin anberaumt worden. Es werden daher die nach Ausweis der Wahlliste stimmberechtigten Bürger aufgefordert, an diesem Tage während der Stunden **Vorm. 10 bis Nachm. 3 Uhr** im Stadtverordneten-Sitzungszimmer hier vor dem Wahlgeschosse im Person zu erscheinen und ihre Stimmzettel abzugeben.

Auf dem Stimmzettel hat jeder Stimmberechtigte vier wählbare Bürger so zu bezeichnen, daß über die Person der zu Wählenden kein Zweifel übrig bleibt; es sollen sich im Sinne § 5 des Ortsstatuts diesmal mindestens zwei mit **Wohnhaus anständig** hierunter befinden, während betreffs der zwei weiter noch zu Wählenden Anständigkeits- oder Unanständigkeits ohne Belang ist.

Wir machen die Stimmberechtigten Bürgerschaft hierdurch noch besonders auf die Wichtigkeit dieser Wahlhandlung aufmerksam und bemerken, daß

1. wie seither behördlich von Zufendung gedruckter Stimmzettelformulare abgesehen wird,

2. von den vier Ausscheidenden Herr Fabrikant Paul Martin als Stadtrat gewählt ist und Herr Fabrikant Gustav Hartmann berechnungswise die Annahme einer Wiederwahl abgelehnt hat, dagegen die anderen beiden noch auscheidenden Herren

Uhrmacher Julius Theodor Krause und

Fabrikant Carl Gottlob Meyer,

beide anständig, sofort wiederwählbar sind.

Rath der Stadt Löbnitz, am 28. November 1900.

Zieger, Brgm.

Derliche Angelegenheiten.

Schneeberg, 8. Dezember. Bei der gestern vorgenommenen Stadtverordnetenwahl wurden gewählt die Herren: a. als Anständige: 1) Schmiebmeyer Theodor Wenzel mit 298, 2) Buchhändler Karl Schweiß mit 246, 3) Seminaroberlehrer Lorenz mit 244, 4) Kaufmann Georg Ebert mit 240, 5) Stadtschreiber Joh. Ebert mit 173, 6) Kaufmann Bernhard Härtel mit 164, 7) Kaufmann Emil Lehmann mit 162 Stimmen. 1 bis 5 sind auf 6 Jahre, 6 und 7 auf 2 Jahre gewählt. Die nächstmeisten Stimmen erhielten: b) Amtsgerichtsrath Richter 146, 9) Landwirth Edward Unger 145, 10) Privatist Gustav Lorenz 145 Stimmen. b. als Unanständige: 1) Uhrmachermeister Richard Wagner mit 229, 2) Proturist Fritz Mühlisch mit 224, 3) Gymnasialoberlehrer Dr. Frei mit 204 und 4) Kolonialrichter Karl Schiffmann mit 176 Stimmen. 1 und 2 ist auf 6 Jahre, 3 auf 4 Jahre und 4 auf 2 Jahre gewählt. Die nächstmeisten Stimmen erhielten: 5) Stadtschreibermeister Ernst Pfingstheil 141, 6) Kaufmann Epprelein 141 und 7) Fabrikant

Georg Vintenheil jun. 99 Stimmen. Stimmberechtigten waren 436 anständige, 315 unanständige und 36 aktiv wählende Bürger. Gewählt haben 388 Wahlberechtigte.

Oberlöbnitz (Eingekandt) Bis bereits im Januar d. J. bekannt gegeben, findet zum Besten des Frauenvereins Sonntag Abend 7/7 Uhr im Gasthaus zur grünen Wiese eine Abendunterhaltung statt, bei welcher zum 1. Mal „Weihnachten im Erzgebirge“ von H. Vogt zur Aufführung gelangt. Es sei auch an dieser Stelle noch besonders darauf aufmerksam gemacht.

3. Chorlaun, 8. Dez. Die am 1. Dezember stattgefundene Volkszählung ergab folgendes Resultat: 329 Wohnhäuser, 771 Haushaltungen, 3630 Einwohner (1692 männl., 1938 weibl.) Im Jahre 1895 waren zu verzeichnen: 296 Wohnhäuser, 625 Haushaltungen und 3053 Einwohner (1443 männl., 1610 weibl.)

Bockau. Die Volkszählung am 1. Dezbr. d. J. betreffend, wurden hier 1486 männliche und 1691 weibliche, mithin 3177 Personen überhaupt gezählt. Unter Einzuzählung der festgestellten ortswohnenden Einwohner und nach

Abzug der mitgezählten, vorübergehend anwesenden Personen beläuft sich die Einwohnerzahl auf 3233. Am gleichen Tage wurden ferner hier gezählt: 47 Pferde, 331 Kühe, 44 Schafe, 145 Schweine, 116 Flegel, 462 Gänse, 24 Enten, 716 Hühner und 24 Vögel.

Johanngeorgenstadt, 8. Dezbr. Im Anschluß an den, in heutiger Nummer des „Erzgeb. Volksfr.“ vom Bezirkslehrerverein Schwarzenberg seinem dahingegangenen Ehrenmitgliede, Herrn Schuldirektor a. D. Chr. Friedrich Röder, gewidmeten Nachruf sei noch mitgeteilt, daß auch der Vorstand des großen Sächsischen Lehrervereins nachträglich durch Herrn Schuldr. O. v. Johanngeorgenstadt auf die letzten Ruhestätten des unverzöglichen Dahingegangenen einen Kranz hat niederlegen lassen.

Neueste Nachrichten u. s. w. siehe 1. Beilage.

Spezial-Druck und Verlag von E. H. Richter in Schneeberg. Für die Redaktion verantwortlich: E. H. Richter in Schneeberg.